

**BADEN BADENER**  
Einfach fair.

Ein Mitglied der  Zurich Insurance Group

Machen Sie sich keine Sorgen um ein Leben auf

**RATEN**

denn Ihre Versicherung bietet genügend Schutz vor dem

**AUSFALL**

# Ratenausfallschutz – Deckungskonzept 2011

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung eines Ratenausfallschutzes (ARAS 2011)  
der Baden-Badener Versicherung AG

## Inhaltsübersicht

### 1) Allgemeine Bedingungen für die Versicherung eines Ratenausfallschutzes (ARAS 2011) der Baden-Badener Versicherung AG

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzung für die Leistung
2. nicht versicherbare Personen
3. Ausschlüsse der Leistungspflicht
4. Höhe der Leistung
5. Leistungszeit
6. Selbstständige
7. Obliegenheiten
8. Die Versicherungsdauer

9. Der Versicherungsbeitrag
10. Beitragsbefreiung im Leistungsfall
11. Keine dynamische Anpassung
12. Vorvertragliche Anzeigepflicht
13. Gerichtsstände
14. Anzeigen und Willenserklärungen
15. Anzuwendendes Recht
16. Leistungsoptimierungsklausel

### 2) Merkblatt zur Datenverarbeitung

# 1) Allgemeine Bedingungen für die Versicherung eines Ratenausfallschutzes (ARAS 2011)

## Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzung zum Abschluss des Ratenausfallschutzes ist das Mindestalter des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen von 18 Jahren.

Bei Vereinbarung eines Ratenausfallschutzes übernimmt die Baden-Badener Versicherung bei einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit die Ratenzahlung der versicherten Person entsprechend nach den folgenden Bedingungen:

### 1. Voraussetzung für die Leistung

- es besteht für den betreffenden Vertrag kein Prämienverzug,
- der Vertrag für den Ratenausfallschutz muss 90 Tage vor Eintritt der Arbeitslosigkeit abgeschlossen sein,
- die versicherte Person hat bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet,
- Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person keiner bezahlten Beschäftigung nachgeht, bei der Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld bezieht und sich aktiv um Arbeit bemüht,
- die versicherte Person muss vor Eintritt der Arbeitslosigkeit
  - a) ununterbrochen seit 6 Monaten bei demselben Arbeitgeber vollzeitbeschäftigt gewesen sein;
  - b) ununterbrochen mindestens 12 Monate vollzeitbeschäftigt gewesen sein.

Vollzeitbeschäftigt ist die versicherte Person, wenn sie in einem bezahlten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis von mehr als 18 Stunden pro Woche steht.

### 2. Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind:

- Beamte und Pensionäre,
- Wehrpflicht- oder Zivildienstleistende,
- Kurzarbeiter und Saisonarbeiter.

### 3. Ausschlüsse der Leistungspflicht

Die Baden-Badener Versicherung leistet nicht, wenn die versicherte Person

- a) bei Versicherungsbeginn von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis oder aufgrund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatte;
- b) auf Grund eines vorsätzlichen Fehlverhaltens gekündigt wurde;
- c) Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung/Ausbildung bezieht.

### 4. Höhe der Leistung

Bei Erfüllung der unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen zahlt die Baden-Badener Versicherung die Raten in Höhe der vereinbarten Summe.

### 5. Leistungszeit

Die Leistungszeit beginnt bei Eintritt der Arbeitslosigkeit und endet bei Beendigung der Arbeitslosigkeit. Der Leistungsanspruch besteht für maximal 12 Monate.

Bei Übernahme einer kurzfristigen Beschäftigung in der Leistungszeit ruht die Ratenübernahme für diesen Zeitraum. Der Gesamtanspruch auf 12 Monate bleibt bestehen. Nach 12-monatiger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht

ein erneuter Anspruch auf 12 Monate.

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

### 6. Selbständige

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Selbständige.

Selbständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbständige Tätigkeit unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. durch Konkurs) und sich aktiv um Arbeit bemühen.

Eine Gewerbeabmeldung ist unverzüglich der Baden-Badener Versicherung vorzulegen. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

Es besteht kein Anspruch auf Ratenübernahme für Arbeitslosigkeit, die bei Antragsstellung bestand.

### 7. Obliegenheiten

1. Die versicherte Person hat der Baden-Badener Versicherung Beginn und Ende der unverschuldeten Arbeitslosigkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Die versicherte Person hat der Baden-Badener Versicherung folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

- a) das mit Kündigungsgründen versehene Kündigungsschreiben oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Kündigungsgrund,
- b) eine vom letzten Arbeitgeber für die Agentur für Arbeit ausgefüllte Arbeitsbescheinigung,
- c) eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, seit wann die versicherte Person bei der Agentur für Arbeit ununterbrochen als arbeitslos und als arbeitsuchend gemeldet ist,
- d) weitere notwendige Nachweise zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Kopie der Gewerbeabmeldung, Handelsregisterlöschungsnachweis, Einkommenssteuernachweis, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Quartalsberichte etc.) auf Anforderung der Baden-Badener Versicherung.

3. Während der Leistungsdauer hat die versicherte Person der Baden-Badener Versicherung

- a) den ersten und jeden weiteren Bewilligungs- oder Änderungsbescheid der Agentur für Arbeit vorzulegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ergibt,
- b) sowohl die eventuelle Reduzierung der Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld, als auch die nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs durch die Agentur für Arbeit mitzuteilen,
- c) das ununterbrochene Fortbestehen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit/der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit, den regelmäßigen Bezug von Arbeitslosengeld und die aktiven Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle auf Verlangen nachzuweisen. Unabhängig davon ist die Baden-Badener Versicherung berechtigt, bei der Agentur für Arbeit jederzeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit der versicherten Personen einzuholen.

4. Die versicherten Personen sind verpflichtet, der Baden-Badener Versicherung den Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder Vorruhestand unverzüglich anzuzeigen.
  5. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten kann die Baden-Badener Versicherung leistungsfrei sein bzw. je nach Grad des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Leistungen kürzen (siehe beigefügte Mitteilung nach §19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht).
- 8. Die Versicherungsdauer**
1. Beginn des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9.2. zahlen.
  2. Dauer und Ende des Vertrages  
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.  
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.  
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.  
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
  3. Teilkündigung  
Ohne Beendigung des Gesamtvertrages können einzelne Risiken bzw. versicherte Personen gemäß den Bestimmungen der Ziffer 8, Abs. (1, 2 und 4) durch einen Vertragspartner aus dem Vertrag gekündigt werden. In diesem Falle hat die andere Vertragspartei das Recht, den gesamten Vertrag zu kündigen. Die Kündigung des Gesamtvertrages muss spätestens einen Monat nach Zugang der Teilkündigung dem jeweiligen Vertragspartner zugegangen sein. Der Gesamtvertrag endet dann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teilkündigung.
  4. Kündigung nach Versicherungsfall  
Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.  
Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein.  
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.  
Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 9. Der Versicherungsbeitrag**
- Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

## 1. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

## 2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

### a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

### **Zu Ziffer 9.2 a): Kein Ratenzahlungszuschlag:**

Bei Vereinbarung einer unterjährigen Zahlungsweise wird kein Ratenzahlungszuschlag erhoben.

### b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### c) Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## 3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

### a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

### b) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach Abs. 3. c) und 3. d) mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### c) Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3. b) darauf hingewiesen wurden.

### d) Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungs-

aufforderung nach Abs. 3. b) darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### 4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung (via SEPA-Lastschriftmandat)

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

#### 5. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

#### 6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

#### 10. Beitragsbefreiung im Leistungsfall

Bei einer leistungspflichtigen Ratenübernahme auf Grund von Arbeitslosigkeit stellen wir den Vertrag für die Dauer der Ratenübernahme gleichzeitig beitragsfrei.

#### 11. Keine dynamische Anpassung

Eine dynamische Anpassung von Beitrag und Leistung findet in der Ratenausfallschutzversicherung nicht statt.

#### 12. Vorvertragliche Anzeigepflicht

##### 1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des S. 1 in Textform stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt

dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

#### 2. Rücktritt

##### a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

##### b) Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

##### c) Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

##### a) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht

Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- b) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen.

#### 4. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der

Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 13. Gerichtsstände

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

#### 14. Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### 16. Leistungsoptimierungsklausel:

Der bestehende Versicherungsvertrag wird von uns ab der ersten, auf die Einführung neuer verbesserter Bedingungswerke folgenden Hauptfälligkeit automatisch angepasst. Eine Umgestaltung des vereinbarten Vertragstyps ist ausgeschlossen. Der Versicherungsnehmer wird zur Hauptfälligkeit von uns über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen informiert. Die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang des Ankündigungsschreibens schriftlich widerspricht. Die Versicherung wird bei Widerspruch im bisherigen Umfang weitergeführt.

Machen Sie sich keine Sorgen um ein Leben auf

# RATEN

denn Ihre Versicherung bietet genügend Schutz vor dem

# AUSFALL

**Haben Sie Fragen?** Wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner:

**BADEN BADENER**  
Einfach fair.

Ein Mitglied der  Zurich Insurance Group

**Baden-Badener Versicherung AG**  
Ein Mitglied der Zurich Insurance Group

Schlackenbergstraße 20

66386 St. Ingbert

Telefon: (06894) 915-911

Telefax: (06894) 915-434

E-Mail: [versicherung@baden-badener.de](mailto:versicherung@baden-badener.de)

Internet: [www.baden-badener.de](http://www.baden-badener.de)

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Klaus Endres

Vorstand: Niels Drukarczyk (Vors.),

Jörg Bolay, Michael Reuter, Stephen Voss

Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken

Handelsregister: HRB 32872